

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 333

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

51. Jahrgang
11. Dezember 2008

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

Verordnung (EG) Nr. 1228/2008 der Kommission vom 10. Dezember 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1229/2008 der Kommission vom 10. Dezember 2008 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (San Simón da Costa (g.U.), Ail blanc de Lomagne (g.g.A.), Steirischer Kren (g.g.A.))** 3

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Kommission

2008/932/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 2. Dezember 2008 zur Anwendung von Artikel 8 der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 7378)** 5

2008/933/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 4. Dezember 2008 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON89788 (MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 7517) ⁽¹⁾** 7

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

2008/934/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 2008 über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Rücknahme der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 7637) ⁽¹⁾..... 11

2008/935/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 2008 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission in Belgien und Italien für bestimmte Tätigkeiten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Jahr 2009 durchgeführt werden** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 7702) 15

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens** (Abl. L 399 vom 30.12.2006) 17

Hinweis für den Leser (siehe dritte Umschlagseite)



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 1228/2008 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 2008

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	81,5
	TR	75,2
	ZZ	78,4
0707 00 05	JO	167,2
	MA	56,7
	TR	84,0
	ZZ	102,6
0709 90 70	MA	128,5
	TR	133,8
	ZZ	131,2
0805 10 20	AR	18,1
	BR	44,6
	CL	36,4
	EG	30,5
	MA	76,3
	TR	62,7
	ZA	43,2
	ZW	43,9
	ZZ	44,5
	0805 20 10	MA
TR		73,0
ZZ		72,7
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	CN	52,4
	HR	54,6
	IL	71,9
	TR	57,3
	ZZ	59,1
0805 50 10	MA	59,0
	TR	64,6
	ZZ	61,8
0808 10 80	CA	89,2
	CL	43,7
	CN	71,7
	MK	34,8
	US	106,7
	ZA	123,2
	ZZ	78,2
0808 20 50	CN	56,2
	TR	97,0
	US	133,9
	ZZ	95,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1229/2008 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 2008

zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (San Simón da Costa (g.U.), Ail blanc de Lomagne (g.g.A.), Steirischer Kren (g.g.A.))

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Spaniens auf Eintragung der Bezeichnung „San Simón da Costa“, der Antrag Frankreichs auf Eintragung der Bezeichnung „Ail blanc de Lomagne“ und der Antrag Österreichs auf Eintragung der Bezeichnung „Steirischer Kren“ wurden gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unter-

absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 und in Anwendung des Artikels 17 Absatz 2 der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.

- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingegangen ist, sollten diese Bezeichnungen eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannten Bezeichnungen werden eingetragen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 2008

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

⁽²⁾ ABl. C 85 vom 4.4.2008, S. 13 (San Simón da Costa), ABl. C 87 vom 8.4.2008, S. 8 (Ail blanc de Lomagne), ABl. C 91 vom 12.4.2008, S. 26 (Steirischer Kren).

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrags:

Klasse 1.3. Käse

SPANIEN

San Simón da Costa (g.U.)

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet

FRANKREICH

Ail blanc de Lomagne (g.g.A.)

ÖSTERREICH

Steirischer Kren (g.g.A.)

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 2008

zur Anwendung von Artikel 8 der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 7378)

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(2008/932/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

tet und dass dieser Bericht mit dem NCAR-Bericht DE-2005-07-27-30 identisch ist.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die portugiesische Behörde für Medizinprodukte INFARMED hat mit Schreiben vom 29. Juli 2005 ⁽²⁾ der italienischen Firma Medical Biological Service S.R.L. („MBS“) die Vermarktung ihres In-vitro-HIV-Diagnostik-Testkits „HIV 1&2 Ab“ („der HIV-Test“) verboten. INFARMED verpflichtete außerdem das portugiesische Vertriebsunternehmen Prestifarma Lda. zum Rückruf des Produkts im Namen von MBS.
- (2) Mit Schreiben vom 1. September 2005 ⁽³⁾ teilte INFARMED diese Maßnahmen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 98/79/EG mit. Zur Begründung seiner Maßnahme verwies Portugal auf den Gesundheitsüberwachungsbericht „NCAR DE-2005-07-30“ des deutschen Paul-Ehrlich-Instituts (PEI-Fall Nr. PEI0026/05). In einem nachfolgenden Schriftwechsel wurde klargestellt, dass die Nummer des NCAR-Berichts falsch angegeben worden war, dass die korrekte Nummer DE-2005-07-07-30 lau-

- (3) Der NCAR-Bericht DE-2005-07-07-30 stellt fest, dass der HIV-Test kurz nach einer HIV-Infektion zur Entdeckung der Infektion 10—18 Tage länger als vergleichbare Tests braucht (geringe Sensitivität für frühe Serokonversion). Aus demselben Grund hatte die Slowakische Medizinische Hochschule in ihrem Prüfbericht vom 28. Oktober 2004 ⁽⁴⁾ der slowakischen notifizierten Stelle EVPÚ empfohlen, keine Bescheinigung für den HIV-Test auszustellen. Der Test entsprach somit nicht dem „allgemein anerkannten Stand der Technik“ im Sinne von Anhang I (Grundlegende Anforderungen) Abschnitt A.2 der Richtlinie 98/79/EG und von Abschnitt 3.1.8 Satz 3 der Gemeinsamen Technischen Spezifikationen für In-vitro-Diagnostika im Anhang der Entscheidung 2002/364/EG der Kommission ⁽⁵⁾.
- (4) Wie das Paul-Ehrlich-Institut in seinem Schreiben an das deutsche Bundesgesundheitsministerium vom 12. Dezember 2005 ⁽⁶⁾ feststellt, belegen die vom Hersteller zur Verfügung gestellten Unterlagen überdies, dass der HIV-Test nicht wie laut Abschnitt 3.1.8 Satz 1 der Gemeinsamen Technischen Spezifikationen erforderlich alle echt positiven Proben entdeckte. Entgegen Abschnitt 3.1.5 der Gemeinsamen Technischen Spezifikationen wurde dieses Versagen vom Hersteller oder seiner notifizierten Stelle niemals aufgeklärt. Der HIV-Test erfüllt daher nicht Abschnitt 3.1.8 Satz 1 und Abschnitt 3.1.5 der Gemeinsamen Technischen Spezifikationen.

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1.

⁽²⁾ DGREE/VPS/086/05 — Fall Nummer 9.5.1.-329/2005.

⁽³⁾ DGREE/VPS/094/05.

⁽⁴⁾ Prüfbericht Nr. E-650/04 208600.

⁽⁵⁾ ABl. L 131 vom 16.5.2002, S. 17.

⁽⁶⁾ Bezugsnummer: A2.

- (5) Nachdem MBS den NCAR-Bericht DE-2005-07-07-30 zur Kenntnis genommen hatte, modifizierte das Unternehmen den HIV-Test. Jedoch wurde, wie das Paul-Ehrlich-Institut später in einem Bericht vom 23. August 2007 ⁽¹⁾ feststellte, die Sensitivität des HIV-Tests für frühe Serokonversion durch die Modifizierung nicht verbessert. Laut der Aussage auf Seite 10 dieses Berichts versagt auch der modifizierte Test bei der Erkennung echt positiver Proben, deren Befund bereits durch die Westernblot- oder Immunoblot-Methode bestätigt wurde.
- (6) Die Kommission konsultierte die Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 22. März 2007 (D(2007)7800), die beteiligten notifizierten Stellen und Institute mit Schreiben vom 21. März 2007 (D(2007)7817) und MBS mit Schreiben vom 11. Juni 2007 (D(2007)16597). Sie hörte außerdem verschiedentlich Experten auf dem Gebiet der In-vitro-Diagnostika, unter anderem auf einer Sitzung am 31. Januar 2008.
- (7) In Artikel 13 der Richtlinie 98/79/EG (Besondere Gesundheitsüberwachungsmaßnahmen) sind die Bedingungen weiter gefasst als in Artikel 8 (Schutzklausel) derselben Richtlinie. Artikel 13 der Richtlinie 98/79/EG erfordert bei der handelnden Behörde nicht dasselbe Maß an Gewissheit im Hinblick auf das Vorliegen eines Risikos.
- (8) Die Auswertung der ursprünglichen Mitteilung und der späteren Schreiben von INFARMED sowie die Anhörung der betroffenen Parteien haben bestätigt, dass das zu prüfende Produkt bei korrekter Wartung und bestimmungsgemäßer Verwendung die Gesundheit und/oder die Sicherheit von Patienten, Nutzern oder anderen Personen im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 98/79/EG beeinträchtigen kann, da es nicht dem „allgemein anerkannten Stand der Technik“ entspricht und somit eine grundlegende Anforderung nicht erfüllt.
- (9) Da der Test langsamer und weniger zuverlässig als andere Diagnostika ist, entdeckt er weniger HIV-Infektionen als die anderen Diagnostika und verzögert möglicherweise den Beginn einer geeigneten Antiretrovirenthherapie. Der Test könnte auch zu einem erhöhten Risiko unentdeckter HIV-Infektionen bei Blutspendern beitragen. Er beeinträchtigt die Gesundheit auch insofern, als durch die verspätete und unzuverlässige Entdeckung von HIV-Infektionen das Risiko einer Übertragung auf dritte Personen, zum Beispiel durch Geschlechtsverkehr, steigen kann.
- (10) Laut dem Europäischen Gerichtshof ⁽²⁾ ist die im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 98/79/EG geäußerte Ansicht der Kommission für den Mitgliedstaat, der Maßnahmen getroffen hat, bindend. Dementsprechend ist dieser Rechtsakt als Entscheidung einzustufen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Maßnahmen, die die portugiesische Behörde INFARMED gegen die Vermarktung des von der italienischen Firma Medical Biological Services S.R.L. hergestellten In-vitro-Diagnostikums „HIV 1&2 Ab“ mit Schreiben vom 29. Juli 2005 (DGREE/VPS/086/05 — Fall Nummer 9.5.1.-329/2005) getroffenen hat, sind gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 2. Dezember 2008

Für die Kommission
Günter VERHEUGEN
Vizepräsident

⁽¹⁾ Die österreichischen Behörden hatten das Paul-Ehrlich-Institut um die Erstellung dieses Berichts ersucht, nachdem sie den modifizierten Test auf dem Weg von MBS zur österreichischen Firma DIALAB GmbH beschlagnahmt hatten, die beabsichtigte, den Test unter ihrem eigenen Namen zu vermarkten.

⁽²⁾ Vgl. analog das Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 14. Juni 2007, Rechtssache C-6/05, Slg. 2007, S. I-4557 Randnummern 58, 59.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 2008

über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON89788 (MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 7517)

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/933/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 31. Oktober 2006 stellte das Unternehmen Monsanto Europe S.A. bei der zuständigen Behörde der Niederlande gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 einen Antrag (im Folgenden „Antrag“) auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die Sojabohnen der Sorte MON89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden.
- (2) Der Antrag betrifft außerdem das Inverkehrbringen anderer Erzeugnisse, die Sojabohnen der Sorte MON89788 enthalten oder aus ihnen bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Sojabohnensorte außer zum Anbau. Daher enthält der Antrag gemäß Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 die Daten und Angaben, die gemäß den Anhängen III und IV der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates ⁽²⁾ erforderlich sind, sowie Informationen und Schlussfolgerungen zu der nach den Grundsätzen in Anhang II der Richtlinie 2001/18/EG durchgeführten Risikobewertung.
- (3) Am 11. Juli 2008 gab die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gemäß den Artikeln 6 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 eine befürwortende

Stellungnahme ab und kam zu dem Schluss, es sei unwahrscheinlich, dass das Inverkehrbringen der im Antrag beschriebenen Erzeugnisse, die Sojabohnen der Sorte MON89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (im Folgenden „Erzeugnisse“), im Rahmen der vorgesehenen Verwendungszwecke schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf die Umwelt habe ⁽³⁾. In ihrer Stellungnahme hat die EFSA alle spezifischen Fragen und Bedenken der Mitgliedstaaten berücksichtigt, die im Rahmen der Konsultation der zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 4 der genannten Verordnung vorgebracht wurden.

- (4) Die EFSA kam in ihrer Stellungnahme ferner zu dem Schluss, dass der Umweltüberwachungsplan, der aus einem allgemeinen, vom Antragsteller vorgelegten Überwachungsplan besteht, der vorgesehenen Verwendung der Erzeugnisse entspricht.
- (5) In Anbetracht dieser Erwägungen sollten die Erzeugnisse zugelassen werden.
- (6) Jedem genetisch veränderten Organismus (GVO) sollte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der Kommission vom 14. Januar 2004 über ein System für die Entwicklung und Zuweisung spezifischer Erkennungsmarker für genetisch veränderte Organismen ⁽⁴⁾ ein spezifischer Erkennungsmarker zugewiesen werden.
- (7) Nach der Stellungnahme der EFSA scheinen keine über die in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinausgehenden spezifischen Kennzeichnungsanforderungen an Lebensmittel, Lebensmittelzutaten und Futtermittel, die Sojabohnen der Sorte MON89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, erforderlich zu sein. Um jedoch sicherzustellen, dass die Erzeugnisse nur im Rahmen der mit dieser Entscheidung erteilten Zulassung verwendet werden, sollte die Kennzeichnung von Futtermitteln sowie von anderen Erzeugnissen als Lebensmittel und Futtermittel, die den GVO enthalten oder aus diesem bestehen und für die die Zulassung beantragt wird, auch einen klaren Hinweis darauf enthalten, dass die betreffenden Erzeugnisse nicht zum Anbau verwendet werden dürfen.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.

⁽³⁾ http://www.efsa.europa.eu/EFSA/efsa_locale-1178620753816_1178620787358.htm

⁽⁴⁾ ABl. L 10 vom 16.1.2004, S. 5.

- (8) Laut der Stellungnahme der EFSA sind außerdem keine spezifischen Bedingungen oder Einschränkungen für das Inverkehrbringen und/oder die Verwendung und Handhabung, einschließlich Bestimmungen für die marktbegleitende Beobachtung, sowie keine spezifischen Bedingungen zum Schutz besonderer Ökosysteme/der Umwelt und/oder geografischer Gebiete gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe e und Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gerechtfertigt.
- (9) Alle relevanten Informationen über die Zulassung der Erzeugnisse sollten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 in das Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel aufgenommen werden.
- (10) Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG⁽¹⁾ legt die Anforderungen an die Kennzeichnung von Erzeugnissen fest, die aus GVO bestehen oder GVO enthalten.
- (11) Diese Entscheidung ist gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen⁽²⁾ über die Informationsstelle für biologische Sicherheit den Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt zu melden.
- (12) Der Antragsteller wurde zu den in der vorliegenden Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen konsultiert.
- (13) Der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit hat innerhalb der von seinem Vorsitz gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben.
- (14) Auf seiner Tagung vom 19. November 2008 konnte der Rat keine Entscheidung durch qualifizierte Mehrheit für oder gegen den Vorschlag fällen. Der Rat erklärte, dass diese Angelegenheit für ihn abgeschlossen sei. Es obliegt nun der Kommission, diese Maßnahmen zu erlassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Genetisch veränderter Organismus und spezifischer Erkennungsmarker

Der im Anhang dieser Entscheidung unter Buchstabe b bezeichneten genetisch veränderten Sojabohnensorte (*Glycine max*)

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 287 vom 5.11.2003, S. 1.

MON89788 wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der spezifische Erkennungsmarker MON-89788-1 zugewiesen.

Artikel 2

Zulassung

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in dieser Entscheidung genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die Sojabohnen der Sorte MON-89788-1 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die Sojabohnen der Sorte MON-89788-1 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die Sojabohnen der Sorte MON-89788-1 enthalten oder aus ihnen bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Sojabohnensorte außer zum Anbau.

Artikel 3

Kennzeichnung

(1) Für die Zwecke der Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als „Bezeichnung des Organismus“ „Sojabohnen“ festgelegt.

(2) Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf dem Etikett und in den Begleitpapieren der in Artikel 2 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse, die Sojabohnen der Sorte MON-89788-1 enthalten oder aus ihnen bestehen, erscheinen.

Artikel 4

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

(1) Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

(2) Der Zulassungsinhaber legt der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan festgelegten Tätigkeiten vor.

Artikel 5

Gemeinschaftsregister

Die im Anhang der vorliegenden Entscheidung genannten Informationen werden gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 in das Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel aufgenommen.

*Artikel 6***Zulassungsinhaber**

Zulassungsinhaber ist Monsanto Europe S.A., Belgien, im Namen der Monsanto Company, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Artikel 7***Geltungsdauer**

Diese Entscheidung gilt 10 Jahre ab dem Datum ihrer Bekanntgabe.

*Artikel 8***Adressat**

Diese Entscheidung ist gerichtet an Monsanto Europe S.A., Avenue de Tervuren 270-272, B-1150 Brüssel, Belgien.

Brüssel, den 4. Dezember 2008

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

a) **Antragsteller und Zulassungsinhaber:**

Name: Monsanto Europe S.A.

Anschrift: Avenue de Tervuren 270-272, B-1150 Brüssel, Belgien

im Namen der Monsanto Company, 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis, Missouri 63167, USA

b) **Bezeichnung und Spezifikation der Erzeugnisse:**

1. Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die Sojabohnen der Sorte MON-89788-1 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden;
2. Futtermittel, die Sojabohnen der Sorte MON-89788-1 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden;
3. andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die Sojabohnen der Sorte MON-89788-1 enthalten oder aus ihnen bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Sojabohnensorte außer zum Anbau.

Die im Antrag beschriebene genetisch veränderte Sojabohnensorte MON-89788-1 exprimiert das Protein CP4 EPSPS, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glyphosat verleiht.

c) **Kennzeichnung:**

1. Für die Zwecke der spezifischen Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als „Bezeichnung des Organismus“ „Sojabohnen“ festgelegt.
2. Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf dem Etikett und in den Begleitpapieren der in Artikel 2 Buchstaben b und c dieser Entscheidung genannten Erzeugnisse, die Sojabohnen der Sorte MON-89788-1 enthalten oder aus ihnen bestehen, erscheinen.

d) **Nachweisverfahren:**

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die Sojabohnensorte MON-89788-1;
- Validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlabor, Validierung veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>
- Referenzmaterial: AOCS 0906-A und AOCS 0906-B, abrufbar bei der American Oil Chemists Society (AOCS) unter <http://www.aocs.org/tech/crm/soybean.cfm>

e) **Spezifischer Erkennungsmarker:**

MON-89788-1

f) **Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt:**

Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: siehe [zu ergänzen bei Bekanntgabe]

g) **Bedingungen oder Einschränkungen für das Inverkehrbringen, die Verwendung oder die Handhabung der Erzeugnisse:**

nicht erforderlich

h) **Überwachungsplan:**

Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG

[Link: im Internet veröffentlichter Plan]

i) **Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr:**

nicht erforderlich

Hinweis: Die Links zu einschlägigen Dokumenten müssen möglicherweise von Zeit zu Zeit angepasst werden. Diese Änderungen werden mit der Aktualisierung des Gemeinschaftsregisters genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel veröffentlicht.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 2008

über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Rücknahme der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 7637)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/934/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG kann ein Mitgliedstaat während eines Zeitraums von zwölf Jahren ab der Bekanntgabe der genannten Richtlinie zulassen, dass Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden, die nicht in Anhang I der genannten Richtlinie aufgeführte Wirkstoffe enthalten und zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie bereits im Handel sind; diese Stoffe werden nach und nach im Rahmen eines Arbeitsprogramms geprüft.

(2) Die Kommissionsverordnungen (EG) Nr. 451/2000⁽²⁾ und (EG) Nr. 1490/2002⁽³⁾ enthalten die Durchführungsbestimmungen für die dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG sowie eine Liste der Wirkstoffe, die im Hinblick auf ihre mögliche Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG bewertet werden sollen. Diese Liste umfasst die im Anhang der vorliegenden Entscheidung aufgeführten Wirkstoffe.

(3) Innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Entwurfs eines Bewertungsberichts nahmen die betreffenden Antragsteller von sich aus gemäß Artikel 11e der Verordnung (EG) Nr. 1490/2002 ihren Antrag auf Aufnahme dieser Wirkstoffe zurück.

(4) Die Kommission hat die Entwürfe der Bewertungsberichte, die Empfehlungen der berichterstattenden Mitgliedstaaten sowie die Kommentare der übrigen Mitgliedstaaten geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Artikel 11b und 11f keine Anwendung finden. Somit gilt Artikel 11e.

(5) Die im Anhang der vorliegenden Entscheidung aufgeführten Wirkstoffe sollten daher nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen werden.

(6) Da die Nichtaufnahme dieser Wirkstoffe nicht auf dem Vorliegen eindeutiger Hinweise auf Schädlichkeit nach Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1490/2002 basiert, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Zulassungen gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1490/2002 bis zum 31. Dezember 2010 aufrechtzuerhalten.

(7) Hat ein Mitgliedstaat eine Frist für die Beseitigung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung vorhandener Lagervorräte von Pflanzenschutzmitteln mit den genannten Wirkstoffen eingeräumt, so sollte diese höchstens zwölf Monate betragen, damit die Lagerorräte noch in einer weiteren Vegetationsperiode verwendet werden können.

(8) Diese Entscheidung steht der Einreichung eines neuen Antrags gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 33/2008 der Kommission vom 17. Januar 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 91/414/EWG des Rates in Bezug auf ein reguläres und ein beschleunigtes Verfahren für die Bewertung von Wirkstoffen im Rahmen des in Artikel 8 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Arbeitsprogramms, die nicht in Anhang I dieser Richtlinie aufgenommen wurden⁽⁴⁾, nach dem beschleunigten Verfahren gemäß den Artikeln 13 bis 22 der genannten Verordnung nicht entgegen.

(9) Dieses Verfahren ermöglicht es Antragstellern, deren Wirkstoff aufgrund ihrer Rücknahme des Antrags nicht aufgenommen wurde, einen neuen Antrag zu stellen und dabei nur die zusätzlichen Daten vorzulegen, die notwendig sind, um auf die spezifischen Aspekte einzugehen, die zu der Entscheidung über die Nichtaufnahme geführt haben. Der Antragsteller hat den Entwurf eines Bewertungsberichts, in dem diese Informationen aufgeführt werden, erhalten.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 29.2.2000, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 224 vom 21.8.2002, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 15 vom 18.1.2008, S. 5.

- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang der vorliegenden Entscheidung aufgeführten Stoffe werden nicht als Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten nehmen die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die einen oder mehrere der im Anhang aufgeführten Stoffe enthalten, bis spätestens 31. Dezember 2010 zurück.

Artikel 3

Jede von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 91/414/EWG eingeräumte Frist endet spätestens am 31. Dezember 2011.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Dezember 2008

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

Liste der Wirkstoffe gemäß Artikel 1

Wirkstoff	Übermittlung des Entwurfs eines Bewertungsberichts an den Antragsteller am
Acetochlor	14. Dezember 2005
Acrinathrin	8. Oktober 2007
Asulam	28. Juli 2006
Bitertanol	23. März 2006
Bupirimat	7. August 2007
Carbetamid	31. August 2006
Carboxin	28. Juli 2006
Chlorpikrin	19. April 2006
Clethodim	19. April 2006
Cycloxydim	28. Februar 2007
Cyproconazol	15. September 2006
Dazomet	8. Oktober 2007
Diclofop-methyl	10. September 2007
Diethofencarb	24. Oktober 2007
Dithianon	5. Februar 2007
Dodin	29. März 2007
Ethalfuralin	4. Oktober 2007
Etridiazol	7. August 2007
Fenazaquin	23. Juni 2006
Fenbuconazol	12. Mai 2006
Fenbutatinoxid	20. April 2007
Fenoxycarb	4. Oktober 2007
Fluazifop-P	10. September 2007
Flufenoxuron	8. November 2007
Fluometuron	31. August 2007
Fluquinconazol	22. Dezember 2005
Flurochloridon	27. Oktober 2006
Flutriafol	9. November 2006
Guazatin	8. November 2007
Hexythiazox	18. Mai 2006
Hymexazol	8. Oktober 2007
Isoxaben	9. November 2006
Metaldehyd	1. September 2006

Wirkstoff	Übermittlung des Entwurfs eines Bewertungsberichts an den Antragsteller am
Metosulam	8. Oktober 2007
Myclobutanil	29. März 2006
Oryzalin	4. Oktober 2007
Oxyfluorfen	4. Oktober 2007
Paclobutrazol	7. Dezember 2006
Pencycuron	1. Juni 2006
Prochloraz	18. Juni 2007
Propargit	8. Oktober 2007
Pyridaben	7. August 2007
Quinmerac	6. Juli 2007
Sintofen	8. November 2007
Tau-Fluvalinat	18. Juni 2007
Tebufenozid	9. Juni 2006
Tefluthrin	4. Mai 2007
Terbuthylazin	8. Oktober 2007
Thiobencarb	21. Juli 2006

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 2008

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission in Belgien und Italien für bestimmte Tätigkeiten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Jahr 2009 durchgeführt werden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 7702)

(Nur der französische, der italienische und der niederländische Text sind verbindlich)

(2008/935/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Den gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelkontrolle kann gemäß Artikel 28 der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽²⁾ eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.
- (2) Die Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission in Ispra, Italien, ist in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 als gemeinschaftliches Referenzlaboratorium für Stoffe, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und für gentechnisch veränderte Organismen aufgeführt. Die Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission in Geel, Belgien, ist in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 als gemeinschaftliches Referenzlaboratorium für Schwermetalle in Futtermitteln und Lebensmitteln, für Mykotoxine und für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) aufgeführt.
- (3) Die Gemeinsame Forschungsstelle und die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher sind Dienste der Kommission, und ihre Beziehung zueinander wird in einer jährlichen Verwaltungsvereinbarung festgelegt, die von einem Arbeitsprogramm und einem Haushalt flankiert wird.
- (4) Die Arbeitsprogramme und entsprechenden Haushaltsvoranschläge der gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien innerhalb der Gemeinsamen Forschungsstelle für das Jahr 2009 sind bewertet worden.
- (5) Dementsprechend sollte eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für bestimmte Tätigkeiten der Gemeinsamen For-

schungsstelle der Europäischen Kommission in Geel, Belgien, und Ispra, Italien, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 gewährt werden. Die Finanzhilfe der Gemeinschaft sollte 100 % der beihilfefähigen Kosten im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1754/2006 der Kommission ⁽³⁾ betragen.

- (6) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽⁴⁾ werden Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen (Veterinärmaßnahmen) aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert. Außerdem werden gemäß Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung in hinreichend begründeten Ausnahmefällen für Maßnahmen und Programme, die unter die Entscheidung 90/424/EWG fallen, die Ausgaben für Verwaltung und Personal, die den Mitgliedstaaten und den Begünstigten der Unterstützung aus dem EGFL entstehen, vom EGFL getragen. Zum Zweck der Finanzkontrolle finden die Artikel 9, 36 und 37 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 Anwendung.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für folgende Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission in Ispra, Italien („das Laboratorium“), die gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 durchgeführt werden, sowie für die Organisation von Workshops im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 wird eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt:

1. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Stoffen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen; diese Finanzhilfe beträgt höchstens 180 003 EUR;
2. Organisation von Workshops, die die unter Nummer 1 genannten Tätigkeiten betreffen, durch dieses Laboratorium; diese Finanzhilfe beträgt höchstens 75 947 EUR;

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigte Fassung im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁽³⁾ ABl. L 331 vom 29.11.2006, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1.

3. Tätigkeiten im Zusammenhang mit GVO; diese Finanzhilfe beträgt höchstens 13 388 EUR;
4. Organisation von Workshops, die die unter Nummer 3 genannten Tätigkeiten betreffen, durch dieses Laboratorium; diese Finanzhilfe beträgt höchstens 61 440 EUR.

Artikel 2

Für folgende Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission in Geel, Belgien („das Laboratorium“), die gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 durchgeführt werden, sowie für die Organisation von Workshops im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 wird eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt:

1. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Schwermetallen in Futtermitteln und Lebensmitteln; diese Finanzhilfe beträgt höchstens 250 000 EUR;
2. Organisation von Workshops, die die unter Nummer 1 genannten Tätigkeiten betreffen, durch dieses Laboratorium; diese Finanzhilfe beträgt höchstens 25 000 EUR;
3. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Mykotoxinen; diese Finanzhilfe beträgt höchstens 230 000 EUR;
4. Organisation von Workshops, die die unter Nummer 3 genannten Tätigkeiten betreffen, durch dieses Laboratorium; diese Finanzhilfe beträgt höchstens 22 000 EUR;
5. Tätigkeiten im Zusammenhang mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK); diese Finanzhilfe beträgt höchstens 232 000 EUR;
6. Organisation von Workshops, die die unter Nummer 5 genannten Tätigkeiten betreffen, durch dieses Laboratorium; diese Finanzhilfe beträgt höchstens 22 000 EUR.

Artikel 3

Die in den Artikeln 1 und 2 genannte Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich auf 100 % der beihilfefähigen Kosten im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1754/2006.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

- für Stoffe, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen: Gemeinsame Forschungsstelle, Institut für Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat: Physikalische und chemische Schadeinwirkungen, TP 260, Via E. Fermi 1, 21020 Ispra (Italien);
- für gentechnisch veränderte Organismen: Gemeinsame Forschungsstelle, Institut für Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat: Biotechnologie und GVO, Via E. Fermi 1, 21020 Ispra (Italien);
- für Schwermetalle: Gemeinsame Forschungsstelle, Retieseweg 111, 2440 Geel (Belgien);
- für Mykotoxine: Gemeinsame Forschungsstelle, Retieseweg 111, 2440 Geel (Belgien);
- für PAK: Gemeinsame Forschungsstelle, Retieseweg 111, 2440 Geel (Belgien).

Brüssel, den 5. Dezember 2008

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 399 vom 30. Dezember 2006)

Seite 11 bis 32 — die Anhänge I bis VII erhalten folgende Fassung:

ANHANG I

Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls**Formblatt A**

Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens



Bitte lesen Sie zum besseren Verständnis dieses Formblatts zuerst die Leitlinien auf der letzten Seite!

Dieses Formblatt ist in der Sprache oder in einer der Sprachen auszufüllen, die das zu befassende Gericht anerkennt. Das Formblatt ist in allen Amtssprachen der Europäischen Union erhältlich, so dass Sie es in der verlangten Sprache ausfüllen können.

1. Gericht			Aktenzeichen (vom Gericht auszufüllen)	
Gericht			Eingang beim Gericht	
Anschrift				
PLZ	Ort	Land		

2. Parteien und ihre Vertreter				
Codes: 01 Antragsteller		03 Vertreter des Antragstellers *		05 Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers **
02 Antragsgegner		04 Vertreter des Antragsgegners *		06 Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners **
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			Identifikationsnummer (falls zutreffend)
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			Identifikationsnummer (falls zutreffend)
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			Identifikationsnummer (falls zutreffend)
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			Identifikationsnummer (falls zutreffend)
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
* z. B. Rechtsanwalt ** z. B. Elternteil, Vormund, Geschäftsführer *** fakultativ				

3. Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit

Codes:

- | | |
|--|---|
| 01 Wohnsitz des Antragsgegners oder eines Antragsgegners | 07 In Versicherungssachen Wohnsitz des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten |
| 02 Erfüllungsort | 08 Wohnsitz des Verbrauchers |
| 03 Ort des schädigenden Ereignisses | 09 Ort, an dem der Arbeitnehmer seine Arbeit verrichtet |
| 04 Wenn es sich um Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung handelt, Ort, an dem sich diese befindet | 10 Ort der Niederlassung, die den Arbeitnehmer eingestellt hat |
| 05 Ort, an dem der Trust seinen Sitz hat | 11 Ort, an dem die unbewegliche Sache belegen ist |
| 06 Wenn es sich um eine Streitigkeit wegen der Zahlung von Berge- und Hilfslohn handelt, der für Bergungs- oder Hilfeleistungsarbeiten gefordert wird, die zugunsten einer Ladung oder einer Frachtforderung erbracht worden sind, der Ort des Gerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich diese Ladung oder die entsprechende Frachtforderung mit Arrest belegt worden ist oder mit Arrest hätte belegt werden können | 12 Gerichtsstandsvereinbarung |
| | 13 Wohnsitz des Unterhaltsgläubigers |
| | 14 Sonstiger Zuständigkeitsgrund (bitte näher erläutern) |

Code Erläuterungen (gilt nur für Code 14)

4. Gründe dafür, dass die Sache als grenzüberschreitend anzusehen ist

Codes:

- | | | | | |
|--------------------------|---------------|--------------|----------------|---------------------------|
| 01 Belgien | 06 Spanien | 11 Lettland | 16 Niederlande | 21 Slowakei |
| 02 Tschechische Republik | 07 Frankreich | 12 Litauen | 17 Österreich | 22 Finnland |
| 03 Deutschland | 08 Irland | 13 Luxemburg | 18 Polen | 23 Schweden |
| 04 Estland | 09 Italien | 14 Ungarn | 19 Portugal | 24 Vereinigtes Königreich |
| 05 Griechenland | 10 Zypern | 15 Malta | 20 Slowenien | 25 Sonstige |

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Antragstellers

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Antragsgegners

Land des Gerichts

5. Bankverbindung (fakultativ)**5.1 Zahlung der Gerichtsgebühren durch den Antragsteller**

- | | | |
|-----------------------|-------------------------------------|--|
| Codes: 01 Überweisung | 02 Kreditkarte | 03 Einziehung vom Bankkonto des Antragstellers durch das Gericht |
| 04 Prozesskostenhilfe | 05 Sonstige (bitte näher erläutern) | |

Bei Code 02 oder 03 bitte die Bankverbindung in Anlage 1 eintragen

Code Im Falle von Code 05 bitte näher erläutern

5.2 Zahlung der zuerkannten Summe durch den Antragsgegner

Kontoinhaber Bankadresse (BIC) oder andere anwendbare Bankkennung

Kontonummer Internationale Bankkontonummer (IBAN)

EUR	Euro	CYP	Zypern-Pfund	CZK	Tschechische Krone	EEK	Estnische Krone	GBP	Britisches Pfund
HUF	Ungarischer Forint	LTL	Litauischer Litas	LVL	Lettischer Lats	MTL	Maltesische Lira	PLN	Polnischer Zloty
SEK	Schwedische Krone	SIT	Slowenischer Tolar	SKK	Slowakische Krone	Sonstige (gem. internationalem Bankcode)			

6. Hauptforderung	Währung	Gesamtwert der Hauptforderung, ohne Zinsen und Kosten
--------------------------	---------	---

Anspruchsgrundlage (Code 1)		
01 Kaufvertrag 02 Mietvertrag über bewegliche Sachen 03 Miet-/Pachtvertrag über Immobilien 04 Mietvertrag über Betriebs-/Bürräume 05 Vertrag über Dienstleistungen — Elektrizität, Gas, Wasser, Telefon 06 Vertrag über Dienstleistungen — medizinische Versorgung 07 Vertrag über Dienstleistungen — Beförderungsleistungen 08 Vertrag über Dienstleistungen — rechtliche, steuerliche oder technische Beratung 09 Vertrag über Dienstleistungen — Hotel- und Gaststättengewerbe	10 Vertrag über Dienstleistungen — Reparaturen 11 Vertrag über Dienstleistungen — Maklerleistungen 12 Vertrag über Dienstleistungen — Sonstiges (bitte näher erläutern) 13 Bauvertrag 14 Versicherungsvertrag 15 Darlehen 16 Bürgschaft oder sonstige Sicherheit 17 Außervertragliche Schuldverhältnisse sofern sie einer Vereinbarung zwischen den Parteien oder einem Schuldanerkenntnis unterliegen (z.B. Schadensbegleichung, ungerechtfertigte Bereicherung)	18 Aus dem gemeinsamen Eigentum an Vermögensgegenständen erwachsende Forderungen 19 Schadensersatz aus Vertragsverletzung 20 Abonnement (Zeitung, Zeitschrift) 21 Mitgliedsbeitrag 22 Arbeitsvertrag 23 Außergerichtlicher Vergleich 24 Unterhaltsvertrag 25 Sonstige Forderungen (bitte näher erläutern)
Umstände, mit denen die Forderung begründet wird (Code 2)		
30 Ausgebliebene Zahlung 31 Unzureichende Zahlung 32 Verspätete Zahlung	33 Ausgebliebene Lieferung von Waren/Erbringung von Dienstleistungen 34 Lieferung schadhafter Waren/Erbringung mangelhafter Dienstleistungen	35 Erzeugnis bzw. Dienstleistung entspricht nicht der Bestellung 36 Sonstige Probleme (bitte näher erläutern)
Sonstige Angaben (Code 3)		
40 Ort des Vertragsabschlusses 41 Ort der Leistung 42 Zeitpunkt des Vertragsabschlusses	43 Zeitpunkt der Leistung 44 Art der betreffenden Ware(n) 45 Adresse einer Liegenschaft oder eines Gebäudes	46 Bei Darlehen, Zweck des Darlehens: Verbraucherkredit 47 Bei Darlehen, Zweck des Darlehens: Hypothekendarlehen 48 Sonstige Angaben (bitte näher erläutern)

ID	Code 1	Code 2	Code 3	Erläuterungen	Datum (oder Zeitraum) (Tag/Monat/Jahr)	Betrag

Die Forderung ist dem Antragsteller von folgendem Gläubiger abgetreten worden (falls zutreffend)

Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation		Identifikationsnummer (falls zutreffend)	
Anschrift		PLZ	Ort
			Land

Zusätzliche Angaben für Forderungen, die sich auf einen Verbrauchervertrag beziehen (falls zutreffend)

Die Forderung bezieht sich auf einen Verbrauchervertrag	Wenn ja: Der Antragsgegner ist der Verbraucher	Wenn ja: Der Antragsgegner hat einen Wohnsitz im Sinne von Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 in dem Mitgliedstaat, dessen Gerichte angerufen werden
Ja Nein		
	Ja Nein	Ja Nein

7. Zinsen**Codes (bitte die entsprechende Ziffer und den entsprechenden Buchstaben einsetzen):**

01 Gesetzlicher Zinssatz	02 Vertraglicher Zinssatz	03 Kapitalisierung der Zinsen	04 Zinssatz für ein Darlehen **	05 Vom Antragsteller berechneter Betrag	06 Sonstige ***
A jährlich	B halbjährlich	C vierteljährlich	D monatlich	E sonstige	

ID *	Code	Zinssatz (%)	Prozentpunkte über dem Basissatz der EZB	auf (Betrag)	ab	bis
ID *	Code	Zinssatz (%)	Prozentpunkte über dem Basissatz der EZB	auf (Betrag)	ab	bis
ID *	Code	Zinssatz (%)	Prozentpunkte über dem Basissatz der EZB	auf (Betrag)	ab	bis
ID *	Code	Zinssatz (%)	Prozentpunkte über dem Basissatz der EZB	auf (Betrag)	ab	bis

ID * Bitte näher erläutern im Falle von Code 06 und/oder E

* Bitte die entsprechende Forderungskennung (ID) einsetzen ** vom Antragsteller mindestens in der Höhe der Hauptforderung aufgenommen
*** Bitte näher erläutern**8. Vertragsstrafe (falls zutreffend)**

Betrag	Bitte näher erläutern
--------	-----------------------

9. Kosten (falls zutreffend)

Codes:		01 Antragsgebühren	02 Sonstige (bitte näher erläutern)	
Code	Erläuterungen (gilt nur für Code 03 und 04)	Währung	Betrag	
Code	Erläuterungen (gilt nur für Code 03 und 04)	Währung	Betrag	
Code	Erläuterungen (gilt nur für Code 03 und 04)	Währung	Betrag	
Code	Erläuterungen (gilt nur für Code 03 und 04)	Währung	Betrag	

10. Vorhandene Beweismittel, auf die sich die Forderung stützt

Codes: 01 Urkundsbeweis (z.B. Vertrag, Rechnung) 02 Zeugenbeweis 03 Sachverständigen-gutachten 04 Inaugenscheinnahme eines Gegenstands oder Ortes 05 Sonstige (bitte spezifizieren)

ID *	Code	Beschreibung der Beweismittel	Datum (Tag/Monat/Jahr)
ID *	Code	Beschreibung der Beweismittel	Datum (Tag/Monat/Jahr)
ID *	Code	Beschreibung der Beweismittel	Datum (Tag/Monat/Jahr)
ID *	Code	Beschreibung der Beweismittel	Datum (Tag/Monat/Jahr)

* Bitte die entsprechende Forderungskennung (ID) einsetzen

11. Zusätzliche Erklärungen und weitere Angaben (falls erforderlich)

Ich beantrage hiermit, dass das Gericht den/die Antragsgegner anweist, die Hauptforderung in der oben genannten Höhe, gegebenenfalls zuzüglich Zinsen, Vertragsstrafen und Kosten, an den/die Antragsteller zu zahlen.

Ich erkläre, dass die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Mir ist bekannt, dass falsche Angaben zu Sanktionen nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats führen können.

Ort	Datum (Tag/Monat/Jahr)	Unterschrift und gegebenenfalls Stempel

**Anlage 1 zum Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls
Bankverbindung für die Zahlung der Gerichtsgebühren durch den Antragsteller**

Codes: 02 Kreditkarte 03 Einziehung vom Bankkonto des Antragstellers durch das Gericht

Code	Karteninhaber/Kontoinhaber	Kreditkartenunternehmen/Bankadresse (BIC) oder andere anwendbare Bankkennung
Kreditkartennummer/Kontonummer		Gültigkeit und Kartenprüfnummer der Kreditkarte/Internationale Bankkontonummer (IBAN)

**Anlage 2 zum Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls
Ablehnung der Überleitung in ein ordentliches Verfahren**

Aktenzeichen (auszufüllen, falls die Anlage dem Gericht gesondert vom Antragsformblatt übermittelt wird)

Ort	Datum (Tag/Monat/Jahr)	Unterschrift und gegebenenfalls Stempel

ANLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DES ANTRAGSFOMBLATTS

Wichtiger Hinweis

Dieses Formblatt ist in der Sprache oder in einer der Sprachen auszufüllen, die das zu befassende Gericht anerkennt. Das Formblatt ist in allen Amtssprachen der Europäischen Union erhältlich, so dass Sie es in der verlangten Sprache ausfüllen können.

Legt der Antragsgegner Einspruch gegen Ihre Forderung ein, so wird das Verfahren vor den zuständigen Gerichten gemäß den Regeln eines ordentlichen Zivilprozesses weitergeführt. Wünschen Sie diese Weiterführung nicht, so unterschreiben Sie bitte auch Anlage 2 zu diesem Formblatt. Diese Anlage muss beim Gericht eingehen, bevor der Europäische Zahlungsbefehl ausgestellt wird.

Betrifft der Antrag eine Forderung gegen einen Verbraucher, die sich auf einen Verbrauchervertrag bezieht, so ist er bei dem zuständigen Gericht des Mitgliedstaats einzureichen, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Anderenfalls ist er bei dem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zuständigen Gericht einzureichen. Informationen über die Vorschriften für die gerichtliche Zuständigkeit finden Sie im Europäischen Gerichtsatlas (http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index.htm).

Vergessen Sie bitte nicht, das Formblatt auf der letzten Seite ordnungsgemäß zu unterzeichnen und zu datieren.

Leitlinien

Bei jedem Abschnitt sind spezifische Codes aufgeführt, die gegebenenfalls in die entsprechenden Felder einzutragen sind.

- 1. Gericht** Bei der Auswahl des Gerichts ist auf die gerichtliche Zuständigkeit zu achten.
- 2. Parteien und ihre Vertreter** In diesem Feld sind die Parteien und gegebenenfalls ihre Vertreter unter Verwendung der im Formblatt vorgegebenen Codes anzugeben. Das Kästchen [Identifikationsnummer] bezieht sich gegebenenfalls auf die besondere Nummer, über die die Sachwalter in einigen Mitgliedstaaten für Zwecke der elektronischen Kommunikation mit dem Gericht verfügen (vgl. Artikel 7 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006), auf die Registrierungsnummer von Unternehmen oder Organisationen oder auf sonstige Identifikationsnummern von natürlichen Personen. Das Kästchen [Sonstige Angaben] kann weitere Informationen enthalten, die der Identifizierung der Person dienen (z. B. Geburtsdatum, Stellung der betreffenden Person in dem/der jeweiligen Unternehmen oder Organisation). Sind mehr als vier Parteien und/oder Vertreter beteiligt, verwenden Sie bitte das Feld [11].
- 3. Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit** Siehe oben.
- 4. Grenzüberschreitende Bezüge der Rechtssache** Damit dieses Europäische Mahnverfahren in Anspruch genommen werden kann, müssen sich mindestens zwei Kästchen in diesem Feld auf unterschiedliche Staaten beziehen.
- 5. Bankverbindung (fakultativ)** In Feld [5.1] können Sie dem Gericht die zur Begleichung der Gerichtsgebühren gewünschte Zahlungsart mitteilen. Bitte beachten Sie, dass bei dem zu befassenden Gericht nicht unbedingt alle Zahlungsarten möglich sind. Vergewissern Sie sich, welche Zahlungsart das Gericht akzeptiert. Sie können sich dazu mit dem betreffenden Gericht in Verbindung setzen oder die Webseite des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen konsultieren (http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index.htm). Falls Sie per Kreditkarte zahlen oder dem Gericht eine Einzugsermächtigung erteilen wollen, tragen Sie bitte in Anlage 1 zu diesem Formblatt die nötigen Angaben zur Kreditkarten-/Bankkontoverbindung ein. Bitte geben Sie im Feld [5.2] die erforderlichen Informationen für die Zahlung des geschuldeten Betrags durch den Antragsgegner an. Falls Sie eine Überweisung wünschen, geben Sie bitte die entsprechende Bankverbindung an.
- 6. Hauptforderung** Dieses Feld muss anhand der vorgegebenen Codes eine Beschreibung der Hauptforderung und der Umstände, auf denen die Forderung beruht, enthalten. Für jede Forderung ist eine Identifikationsnummer („ID“) von 1 bis 4 zu verwenden. Jede Forderung ist in der Zeile neben dem ID-Nummer-Kästchen mit den entsprechenden Codenummern 1, 2 und 3 zu beschreiben. Brauchen Sie mehr Platz, so verwenden Sie bitte das Feld [11]. Das Kästchen [Datum (oder Zeitraum)] bezieht sich beispielsweise auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des schädigenden Ereignisses oder auf den Zeitraum der Miete/Pacht.
- 7. Zinsen** Werden Zinsen gefordert, so ist dies für jede in Feld [6] aufgeführte Forderung mit den entsprechenden Codes anzugeben. Der Code muss sowohl die entsprechende Ziffer (erste Reihe der Codes) als auch den entsprechenden Buchstaben (zweite Reihe der Codes) enthalten. Wurde der Zinssatz beispielsweise mit jährlicher Fälligkeit vertraglich vereinbart, so lautet der Code 02A. Werden Zinsen bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts gefordert, so ist das letzte Kästchen [bis] leer zu lassen. Code 01 bezieht sich auf einen gesetzlichen Zinssatz. Code 02 bezieht sich auf einen vertraglichen Zinssatz. Bei Code 03 (Kapitalisierung der Zinsen) bildet der vermerkte Betrag die Grundlage für die restliche Laufzeit. Die Kapitalisierung der Zinsen betrifft den Fall, dass die aufgelaufenen Zinsen der Hauptforderung zugerechnet werden und für die Berechnung der weiteren Zinsen berücksichtigt werden. Beim Geschäftsverkehr im Sinne der Richtlinie 2000/35/EG vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ergibt sich der gesetzliche Zinssatz aus der Summe des Zinssatzes, der von der Europäischen Zentralbank auf ihre jüngste Hauptrefinanzierungsoperation, die vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres durchgeführt wurde („Bezugszinssatz“) angewendet wurde, zuzüglich mindestens sieben Prozentpunkten. Für Mitgliedstaaten, die nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, ist der Bezugszinssatz der auf nationaler Ebene (z. B. von ihrer Zentralbank) festgesetzte entsprechende Zinssatz. In beiden Fällen findet der Bezugszinssatz, der am ersten Kalendertag in dem betreffenden Halbjahr in Kraft ist, für die folgenden sechs Monate Anwendung (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2000/35/EG). Der „Basissatz der EZB“ bezieht sich auf den von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsoperationen angewandten Zinssatz.
- 8. Vertragsstrafe (falls zutreffend)**

9. Kosten (gegebenenfalls) Wird eine Erstattung der Kosten gefordert, so sind diese anhand der vorgegebenen Codes zu beschreiben. Das Kästchen [Erläuterungen] ist nur für Code 02 auszufüllen, d. h. wenn eine Erstattung außergerichtlicher Kosten gefordert wird. Diese sonstigen Kosten können z. B. Honorare des Vertreters des Antragstellers oder vorprozessuale Kosten umfassen. Wenn Sie eine Erstattung der Gerichtsgebühren beantragen, aber deren genauen Betrag nicht kennen, tragen Sie in das Kästchen [Code] (01) ein und lassen das Kästchen [Betrag] leer; dieses wird dann vom Gericht ausgefüllt.

10. Vorhandene Beweismittel, auf die sich die Forderung stützt In diesem Feld sind mit vorgegebenen Codes die vorhandenen Beweismittel anzugeben, auf die sich die jeweiligen Forderungen stützen. Das Kästchen [Bezeichnung der Beweismittel] muss z. B. den Titel, die Bezeichnung und/oder das Aktenzeichen des betreffenden Dokuments, den darin angegebenen Betrag und/oder den Namen des Zeugen oder des Sachverständigen enthalten.

11. Zusätzliche Erklärungen und weitere Angaben (falls erforderlich) Sie können dieses Feld verwenden, wenn der Platz bei einem der vorgenannten Felder nicht ausreicht, oder um dem Gericht — falls erforderlich — zusätzliche nützliche Informationen zu geben. Sind beispielsweise mehrere Antragsgegner jeweils für einen Teil der Forderung haftbar, sind hier die Beträge einzutragen, die jeweils von den einzelnen Antragsgegnern geschuldet werden.

Anlage 1 Hier ist die Kreditkarten- oder Bankkontoverbindung anzugeben, falls Sie die Gerichtsgebühren per Kreditkarte zahlen oder dem Gericht eine Einzugsermächtigung erteilen. Bitte beachten Sie, dass bei dem befassten Gericht nicht unbedingt alle in diesem Feld aufgeführten Zahlungsarten möglich sind. Die Angaben in Anlage 1 werden dem Antragsgegner nicht übermittelt.

Anlage 2 Hier ist dem Gericht mitzuteilen, ob das Verfahren eingestellt werden soll, falls der Antragsgegner Einspruch erhebt. Wenn Sie diese Informationen an das Gericht übermitteln, nachdem Sie das Antragsformblatt abgeschickt haben, vergewissern Sie sich bitte, dass Sie das vom Gericht vergebene Aktenzeichen angegeben haben. Die Angaben in Anlage 2 werden dem Antragsgegner nicht mitgeteilt.

ANHANG II

Aufforderung zur Vervollständigung und/oder Berichtigung eines Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls
Formblatt B

Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens



1. Gericht		
Gericht		
Anschrift		
PLZ	Ort	Land

Aktenzeichen	
Ort	Datum (Tag/Monat/Jahr)
Unterschrift und/oder Stempel	

2. Parteien und ihre Vertreter				
Codes: 01 Antragsteller		03 Vertreter des Antragstellers *		05 Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers **
02 Antragsgegner		04 Vertreter des Antragsgegners *		06 Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners **
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			Identifikationsnummer (falls zutreffend)
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			Identifikationsnummer (falls zutreffend)
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			Identifikationsnummer (falls zutreffend)
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			Identifikationsnummer (falls zutreffend)
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
* z. B. Rechtsanwalt ** z. B. Elternteil, Vormund, Geschäftsführer *** fakultativ				

Nachdem Ihr Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls geprüft worden ist, werden Sie gebeten, den beiliegenden Antrag in Bezug auf die nachstehenden Angaben so schnell wie möglich und spätestens bis zum ___/___/___ zu vervollständigen und/oder zu berichtigen.

Ihr ursprünglicher Antrag ist in der Sprache oder in einer der Sprachen des befassten Gerichts zu vervollständigen und/oder zu berichtigen.

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Frist für die Vervollständigung und/oder Berichtigung wird der Antrag vom Gericht nach Maßgabe der Verordnung zurückgewiesen.

Ihr Antrag wurde nicht in der richtigen Sprache ausgefüllt. Bitte füllen Sie ihn in einer der folgenden Sprachen aus:

01 Tschechisch	05 Griechisch	09 Litauisch	13 Polnisch	17 Finnisch
02 Deutsch	06 Französisch	10 Ungarisch	14 Portugiesisch	18 Schwedisch
03 Estnisch	07 Italienisch	11 Maltesisch	15 Slowakisch	19 Englisch
04 Spanisch	08 Lettisch	12 Niederländisch	16 Slowenisch	20 Sonstige (bitte angeben)

Sprachcode	Angabe der Sprache (gilt nur für Code 20)
------------	---

Ihr Antrag ist in folgenden Punkten zu vervollständigen oder zu berichtigen:

Codes:

01 Parteien und ihre Vertreter	04 Bankverbindung	07 Vertragsstrafe	10 Zusätzliche Erklärungen
02 Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit	05 Hauptforderung	08 Kosten	11 Unterschrift oder Name
03 Grenzüberschreitender Bezug der Rechtssache	06 Zinsen	09 Beweismittel	

Code	Erläuterungen

ANHANG III

Vorschlag an den Antragsteller zur Änderung seines Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls**Formblatt C**

Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens



1. Gericht		
Gericht		
Anschrift		
PLZ	Ort	Land

Aktenzeichen	
Ort	Datum (Tag/Monat/Jahr)
Unterschrift und/oder Stempel	

2. Parteien und ihre Vertreter				
Codes: 01 Antragsteller		03 Vertreter des Antragstellers *		05 Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers **
02 Antragsgegner		04 Vertreter des Antragsgegners *		06 Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners **
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			Identifikationsnummer (falls zutreffend)
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			Identifikationsnummer (falls zutreffend)
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			Identifikationsnummer (falls zutreffend)
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			Identifikationsnummer (falls zutreffend)
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
* z. B. Rechtsanwalt ** z. B. Elternteil, Vormund, Geschäftsführer *** fakultativ				

Nach Prüfung Ihres Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls ist das Gericht zu der Auffassung gelangt, dass nur ein Teil der Forderung die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Daher schlägt das Gericht vor, den Antrag wie folgt zu ändern:

--

Bitte übermitteln Sie dem Gericht Ihre Antwort so schnell wie möglich und spätestens bis zum
 ____/____/____

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Frist für die Rücksendung Ihrer Antwort oder bei Ablehnung dieses Vorschlags wird das Gericht Ihren Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls gemäß den in der Verordnung festgelegten Voraussetzungen insgesamt zurückweisen.

Bei Annahme des Vorschlags wird das Gericht den Europäischen Zahlungsbefehl für diesen Teil der Forderung erlassen. Die Möglichkeit, den verbleibenden Teil Ihrer ursprünglichen Forderung, der nicht durch den Europäischen Zahlungsbefehl abgedeckt ist, in weiteren Verfahren zu betreiben, richtet sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, dessen Gerichte befasst werden.

<input type="checkbox"/> Ich nehme den vorgenannten Vorschlag des Gerichts an		<input type="checkbox"/> Ich lehne den vorgenannten Vorschlag des Gerichts ab
Ort	Datum (Tag/Monat/Jahr)	Name, Vorname
		Unterschrift und/oder Stempel

ANHANG IV

Entscheidung über die Zurückweisung eines Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls**Formblatt D**

Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens



1. Gericht		
Gericht		
Anschrift		
PLZ	Ort	Land

Aktenzeichen	
Ort	Datum (Tag/Monat/Jahr)
Unterschrift und/oder Stempel	

2. Parteien und ihre Vertreter				
Codes: 01 Antragsteller		03 Vertreter des Antragstellers *		05 Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers **
02 Antragsgegner		04 Vertreter des Antragsgegners *		06 Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners **
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			Identifikationsnummer (falls zutreffend)
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			Identifikationsnummer (falls zutreffend)
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			Identifikationsnummer (falls zutreffend)
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			Identifikationsnummer (falls zutreffend)
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
* z. B. Rechtsanwalt ** z. B. Elternteil, Vormund, Geschäftsführer *** fakultativ				

Das Gericht weist Ihren Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls nach Prüfung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 aus folgendem Grund/folgenden Gründen zurück:

- 01 Der Antrag fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 2 der Verordnung (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a).
02 Der Antrag bezieht sich nicht auf eine grenzüberschreitende Rechtssache im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a).
03 Der Antrag bezieht sich nicht auf eine fällige bezifferte Geldforderung im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a).
04 Das Gericht ist nach Artikel 6 der Verordnung nicht zuständig (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a).
05 Der Antrag erfüllt nicht die in Artikel 7 der Verordnung genannten Erfordernisse (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a).
06 Die Forderung ist offensichtlich unbegründet (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b).
07 Der Antrag wurde nicht innerhalb der vom Gericht festgesetzten Frist vervollständigt bzw. berichtigt (Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c).
08 Der Antrag wurde nicht innerhalb der vom Gericht festgesetzten Frist geändert (Artikel 10 und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d).

Grund/Gründe für die Abweisung (bitte Code benutzen)

Code

Erforderlichenfalls weitere Angaben

Code

Erforderlichenfalls weitere Angaben

Code

Erforderlichenfalls weitere Angaben

Code

Erforderlichenfalls weitere Angaben

Gegen diese Zurückweisung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Jedoch besteht die Möglichkeit, einen neuen Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls einzureichen oder ein anderes Verfahren nach dem Recht eines Mitgliedstaats in Anspruch zu nehmen.

ANHANG V

Europäischer Zahlungsbefehl Formblatt E	Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens	
--	--	---

1. Gericht		
Gericht		
Anschrift		
PLZ	Ort	Land

Aktenzeichen	
Ort	Datum (Tag/Monat/Jahr)
Unterschrift und/oder Stempel	

2. Parteien und ihre Vertreter				
Codes: 01 Antragsteller		03 Vertreter des Antragstellers *		05 Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers **
02 Antragsgegner		04 Vertreter des Antragsgegners *		06 Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners **
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			Identifikationsnummer (falls zutreffend)
	Anschrift		PLZ	Ort
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			Identifikationsnummer (falls zutreffend)
	Anschrift		PLZ	Ort
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			Identifikationsnummer (falls zutreffend)
	Anschrift		PLZ	Ort
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			Identifikationsnummer (falls zutreffend)
	Anschrift		PLZ	Ort
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
* z. B. Rechtsanwalt ** z. B. Elternteil, Vormund, Geschäftsführer *** fakultativ				

EUR	Euro	CYP	Zypern-Pfund	CZK	Tschechische Krone	EEK	Estnische Krone	GBP	Pfund Sterling
HUF	Ungarischer Forint	LTL	Litauischer Litas	LVL	Lettischer Lats	MTL	Maltesische Lira	PLN	Polnischer Zloty
SEK	Schwedische Krone	SIT	Slowenischer Tolar	SKK	Slowakische Krone	Sonstige (gem. internationalem Bankcode)			
<p>Das Gericht hat diesen Europäischen Zahlungsbefehl nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 auf der Grundlage des beigefügten Antrags erlassen. Mit dieser Entscheidung wird die Begleichung des folgenden Betrags zugunsten des Antragstellers angeordnet:</p>									
Antragsgegner 1				Währung	Betrag	Datum (Tag/Monat/Jahr)			
Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation									
Hauptforderung									
Zinsen (ab ...)									
Vertragsstrafe									
Kosten									
Gesamtbetrag									
Antragsgegner 2				Währung	Betrag	Datum (Tag/Monat/Jahr)			
Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation									
Hauptforderung									
Zinsen (ab ...)									
Vertragsstrafe									
Kosten									
Gesamtbetrag									
<input type="checkbox"/> Gesamtschuldnerische Haftung									

WICHTIGE HINWEISE FÜR DEN ANTRAGSGEGNER**Wir teilen Ihnen Folgendes mit:**

- a. Sie haben die Möglichkeit,
 - i. den in diesem Zahlungsbefehl angegebenen Betrag an den Antragsteller zu zahlen oder
 - ii. Einspruch einzulegen, indem Sie innerhalb der unter Buchstabe b vorgesehenen Frist Einspruch bei dem Gericht einlegen, das den Zahlungsbefehl erlassen hat.
- b. Der Einspruch muss innerhalb von 30 Tagen, nachdem Ihnen dieser Zahlungsbefehl zugestellt wurde, an das Gericht versandt werden. Die Frist von 30 Tagen beginnt ab dem auf die Zustellung des Zahlungsbefehls folgenden Tag, Samstag, Sonntag und Feiertage eingerechnet. Fällt der letzte Tag einer solchen Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist am darauffolgenden Arbeitstag (vgl. Verordnung Nr. 1182/71 (EWG, Euratom) des Rates vom 3. Juni 1971*). Es werden die Feiertage desjenigen Mitgliedstaates zugrunde gelegt, in dem das Gericht seinen Sitz hat.
- c. Dieser Zahlungsbefehl wurde ausschließlich auf der Grundlage der Angaben des Antragstellers erlassen. Diese Angaben werden vom Gericht nicht nachgeprüft.
- d. Der Zahlungsbefehl wird vollstreckbar, wenn nicht bei dem Gericht innerhalb der unter Buchstabe b vorgesehenen Frist Einspruch eingelegt wird.
- e. Im Falle eines Einspruchs wird das Verfahren von den zuständigen Gerichten des Mitgliedstaats, in dem dieser Zahlungsbefehl erlassen wurde, gemäß den Regeln eines ordentlichen Zivilprozesses weitergeführt, es sei denn, der Antragsteller hat ausdrücklich beantragt, das Verfahren in diesem Fall einzustellen.

* ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1 (de, fr, it, nl)

Englische Sonderausgabe: Reihe I Kapitel 1971(II) S. 354

Griechische Sonderausgabe: Kapitel 01 Band 1 S. 131

Portugiesische und spanische Sonderausgaben: Kapitel 01 Band 1 S. 144

Finnische und schwedische Sonderausgaben: Kapitel 1 Band 1 S. 71

Tschechische, Estnische, Ungarische, Lettische, Litauische, Maltesische, Polnische, Slowakische und Slowenische Sonderausgaben: Kapitel 01 Band 1 S. 51.

ANHANG VI

Einspruch gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl**Formblatt F**

Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens



1. Gericht		
Gericht		
Anschrift		
PLZ	Ort	Land

Aktenzeichen (vom Gericht auszufüllen)
Eingang beim Gericht

2. Parteien und ihre Vertreter				
Codes: 01 Antragsteller		03 Vertreter des Antragstellers *		05 Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers **
02 Antragsgegner		04 Vertreter des Antragsgegners *		06 Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners **
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			Identifikationsnummer (falls zutreffend)
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			Identifikationsnummer (falls zutreffend)
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			Identifikationsnummer (falls zutreffend)
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			Identifikationsnummer (falls zutreffend)
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
* z. B. Rechtsanwalt ** z. B. Elternteil, Vormund, Geschäftsführer *** fakultativ				

Hiermit lege ich Einspruch gegen den am ____ / ____ / ____ erlassenen Europäischen Zahlungsbefehl ein.		
Ort	Datum (Tag/Monat/Jahr)	Name, Vorname
		Unterschrift und/oder Stempel

ANHANG VII

Vollstreckbarerklärung**Formblatt G**

Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens



1. Gericht		
Gericht		
Anschrift		
PLZ	Ort	Land

Aktenzeichen	
Ort	Datum (Tag/Monat/Jahr)
Unterschrift und/oder Stempel	

2. Parteien und ihre Vertreter				
Codes: 01 Antragsteller		03 Vertreter des Antragstellers *		05 Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers **
02 Antragsgegner		04 Vertreter des Antragsgegners *		06 Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners **
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			Identifikationsnummer (falls zutreffend)
	Anschrift		PLZ	Ort
				Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			Identifikationsnummer (falls zutreffend)
	Anschrift		PLZ	Ort
				Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			Identifikationsnummer (falls zutreffend)
	Anschrift		PLZ	Ort
				Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			Identifikationsnummer (falls zutreffend)
	Anschrift		PLZ	Ort
				Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	

* z. B. Rechtsanwalt

** z. B. Elternteil, Vormund, Geschäftsführer

*** fakultativ

Hiermit erklärt das Gericht, dass der beigefügte Europäische Zahlungsbefehl, der am ____/____/____ erlassen und am ____/____/____ zugestellt wurde, gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 vollstreckbar ist.

Wichtiger Hinweis

Dieser Europäische Zahlungsbefehl ist in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, mit Ausnahme Dänemarks, von Rechts wegen vollstreckbar, ohne dass es einer weiteren Vollstreckbarerklärung im Vollstreckungsmitgliedstaat bedarf und ohne dass seine Anerkennung angefochten werden kann. Sofern in der Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, unterliegen die Vollstreckungsverfahren dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats.

HINWEIS FÜR DEN LESER

Nach entsprechendem Beschluss der Organe entfällt künftig der Hinweis auf die letzte Änderung der zitierten Rechtsakte.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich in den hier veröffentlichten Texten Verweise auf Rechtsakte auf die jeweils geltende Fassung der Rechtsakte.